

# Vertrag

zwischen

der Landeshauptstadt Hannover  
-vertreten durch den Oberbürgermeister-  
Trammplatz 2  
30159 Hannover - im Vertragstext „Stadt“ genannt -

und

dem Ev.-luth. Stadtkirchenverband  
-vertreten durch den Stadtkirchenvorstand-  
Hildesheimer Straße 165/167  
30173 Hannover - im Vertragstext „Ev. Kirche“ genannt -

als Vertreter der ev. Kirchengemeinden mit Kindertagesstätten in Hannover (nach Anlage 1)

über die **Förderungsvoraussetzungen und Förderungsbeträge der kirchlichen evangelischen Kindertagesstätten**

## Präambel

Die Ev. Kirche und die Stadt erkennen das Recht eines jeden jungen Menschen auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit gem. des Sozialgesetzbuches – Achtes Buch (VIII) – Kinder und Jugendhilfegesetz sowie des Nds. Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KitaG) an. Gemeinsam mit Eltern und Erziehungsberechtigten die Erziehung von jungen Menschen zu unterstützen, Familien zu beraten und dafür Angebote in Kindertagesstätten zu schaffen: unter diesen Gesichtspunkten vereinbaren die Stadt und die Ev. Kirche in partnerschaftlicher und vertrauensvoller Zusammenarbeit nachstehenden Vertrag.

## 1. Allgemeine Förderungsvoraussetzungen

Die Gewährung von Zuwendungen nach diesem Vertrag setzt nur bei Erfüllung der nachstehend aufgeführten Voraussetzungen ein:

- Vorlage eines pädagogischen Konzepts für die mit der Betreuungsarbeit verfolgten Ziele - das Konzept hat die Grundwerte der heute für Gruppenpädagogik vorhandenen pädagogischen Konzeptionen zu erfüllen. Es ist in diesem Zusammenhang darzulegen, wie die Aufgabe der fachlichen Fort- und Weiterbildung sichergestellt werden soll
- Vorlage einer Betriebserlaubnis gem. § 45 SGB VIII
- Förmliche Anerkennung bzw. Beschlussfassung durch die zuständigen Ratsgremien der Stadt
- Für Integrationsgruppen und Kindergruppen mit Einzelintegration ist die Einhaltung des Verfahrens aus DS Nr. 2735/97 erforderlich (Anlage 2 - Voraussetzungen zur Erlangung städtischer Fördermittel)

Gefördert wird die in der Betriebserlaubnis (gem. § 45 SGB VIII) und im Förderbescheid der Stadt festgelegte Gruppenstruktur und Platzzahl. In der Anlage 1, die Bestandteil des Vertrages ist, sind alle Gruppenstrukturen am 01.01.2009 verbindlich festgelegt. Sie sind die Basis für die Finanzierung. Voraussetzung ist außerdem, dass die betreuten Kinder ihren ersten Wohnsitz in Hannover haben (Ausnahme siehe § 6 Betreuung auswärtiger Kinder). Werden Plätze an Dritte, z.B. Firmen, vergeben, erfolgt keine Förderung für diese Plätze durch die Landeshauptstadt Hannover.

## 2. Struktur- und Umfangsveränderungen

Grundlage für die nach diesem Vertrag zu fördernden Gruppen sind die Beschlüsse der politischen Gremien der Stadt. Veränderungen bei Belegung, Altersstruktur und Betreuungszeiten sind beim Fachbereich Jugend und Familie schriftlich zu beantragen.

In diesen Fällen ist eine erneute Entscheidung der politischen Gremien der Stadt herbeizuführen. Dieses Verfahren wird vom Fachbereich Jugend und Familie eingeleitet und durch Förderbescheid abgeschlossen. Die so erfolgten Veränderungen wirken sich u. a. auf den Stundenrahmen für das pädagogische Personal aus und werden jährlich in der Abrechnung angepasst.

Beabsichtigte Schließungen von Einrichtungen sind rechtzeitig – mind. ein Jahr vor Ende des entsprechenden Kindergartenjahres – zwischen den Vertragspartnern abzustimmen.

Die Stadt behält sich vor, die laufende Förderung nach diesem Vertrag zu kürzen, wenn mehr als fünf Plätze in einer Gruppe für einen Zeitraum von zwei Monaten oder länger nicht belegt sind. Nachweise über die monatliche Belegung der Einrichtungen sind von der Ev. Kirche auf Anforderung durch die Stadt vorzulegen.

## § 1

### Leistungen der Stadt

#### 1. Die Förderung durch die Stadt beinhaltet ausschließlich

- Zuwendungen für Personal und Sachkosten
- Zuwendungen für ausfallende Elternbeiträge

#### 2. Betreuungsformen in den Kindertagesstätten

(gem. Nds. KitaG § 1 Abs. 2 u. 3, § 3 Abs. 6)

- Krippe (bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres)
- Kindergarten (von der Vollendung des 3. Lebensjahres bis zur Einschulung)
- Kindergarten - Integrationsgruppe
- Kindergartengruppe mit Einzelintegration
- Hort (Betreuung von Grundschulkindern)
- Altersübergreifende Gruppen (AÜG)

#### 3. Tägliche Betreuungszeiten

• 4 Std. / nachmittags	• nachmittags
• 4 Std. / vormittags	• halbtags
• 4,5 Std. / vormittags	• halbtags mit Essen
• 6 Std.	• ¾- Betreuung
• 8 Std.	• ganztags

Hort (In der Schulzeit nur nachmittags in den Ferien ganztags)	Elternbeitrag
• 3 Std. / bis 15:00 Uhr	• halbtags mit Essen
• 4 Std. / bis 16:00 Uhr	• halbtags mit Essen
• 5 Std. / bis 17:00 Uhr	• ¾- Betreuung
• 6 Std. / bis 18:00 Uhr	• ganztags

#### 4. Ermittlung der Zuwendungen für die Kitas

Die Zuwendungen werden wie folgt ermittelt:

- Personalkosten/Pädagogisches Personal (§ 1 Ziffer 5)
- zzgl. Personalkosten/Nichtpädagogisches Personal (§ 1 Ziffer 8)
- zzgl. Sachkosten I,II,III (§ 1 Ziffer 9)
- abzgl. Elternbeiträge und Essengeld (§ 3)
- abzgl. Landesfinanzhilfe (§ 5)
- abzgl. Gruppenpauschale/Eigenbeteiligung Ev. Kirche (§ 2)

#### 5. Personalkosten/Pädagogisches Personal

Die Pauschalbeträge für das pädagogische Personal werden wie folgt ermittelt und fortgeschrieben:

##### 5.1 Basiswerte für tägliche Betreuungszeit:

- Krippe, Kiga, Hort

• Leitung	• TV-L EG 9; Stufe 5
• Erstkraftbereich	• TV-L EG 8; Stufe 5
• Zweitkraftbereich	• TV-L EG 5; Stufe 4
• Heilpädagogische Fachkraft (nur Einzelintegration)	• TV-L Mischwert Erstkraft/Zweitkraft

#### 5.2 Ermittlung der Kosten pro Jahreswochenarbeitsstunde

1. TV-L Tabellenentgelt = Sozialversicherungsbrutto
2. zuzüglich Sozialversicherung / Arbeitgeberanteil\*
3. Zwischensumme x 12 Monate
4. zuzüglich Jahressonderzahlung (incl. AG Anteil Sozialversicherung\*)
5. dividiert durch wöchentliche tarifliche Arbeitszeit  
= Kosten pro Jahreswochenarbeitsstunde

\*Berechnung Arbeitgeberanteil/ Sozialversicherung:

- a) Krankenversicherung
- b) zuzüglich Rentenversicherung
- c) zuzüglich Arbeitslosenversicherung
- d) zuzüglich Pflegeversicherung
- e) zuzüglich U2 Mutterschutzumlage

### 5.3 Fortschreibung der Personalkostenpauschale

Änderungen in der Sozialversicherung werden immer zum 01.01. jedes Jahres angepasst. Tarifvertragliche Änderungen werden auf Nachweis durch die Ev. Kirche von der Stadt anerkannt. Grundlage für die Personalkostenberechnung ist der TV-L i.V.m dem Beschluss der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen bzw. seine sich anschließenden oder ihn ersetzenden Folgetarifverträge.

### 5.4 Ermittlung der pauschalen Personalkosten

Der bewilligte Umfang des Stundenrahmens für das pädagogische Personal in den Kindertagesstätten resultiert aus der Summe der täglichen Betreuungszeit und der Mindeststandards des § 4 Nds.KitaG.

Die Höhe der Kosten für das pädagogische Personal ergibt sich aus dem jeweiligen Basiswert (§ 1 Ziffer 5.1) multipliziert mit dem oben genannten Stundenrahmen.

Auf Antrag und gegen Nachweis der Notwendigkeit werden für Früh- oder Spätdienste weitere Personalstunden im pädagogischen Bereich gewährt. Soweit mit Zustimmung der Stadt ein Früh- oder Spätdienst durchgeführt wird, erhält die Ev. Kirche die bewilligten Stunden auf der Grundlage des Mischwertes für Erst- und Zweitkraft (Basiswert §1 Ziffer 5.1)

### 5.5 Sonstige Personalkosten

Für die Freistellung der Mitarbeitervertretung und die Kosten für die Berufsgenossenschaft übernimmt die Stadt pauschal 115.000 € im Jahr.

### 6. Betreuung von Förderschülern in Horten

Werden nachweislich mindestens zwei FörderschülerInnen aus nicht verlässlichen Förderschulen in einer Hortgruppe betreut, können hierfür auf Antrag 5 Stunden zusätzlich pauschal für das pädagogische Personal berücksichtigt werden (Basiswert: § 1 Ziffer 5.1 Mischwert Erstkraft/Zweitkraft).

### 7. Kooperation Schule/Jugendhilfe

Verpflichtet sich die Ev. Kirche im Rahmen von Kooperationsverträgen mit verlässlichen Grundschulen zur Organisation des täglichen Betreuungsangebotes für die 1. und 2. Klassen, wird das anerkennungsfähige Stundenvolumen der jeweiligen Einrichtung auf Antrag pauschal um 5 Wochenstunden erhöht (Basiswert: § 1 Ziffer 5.1 Mischwert Erstkraft/Zweitkraft). Im Gegenzug werden die Fördermittel des Landes pauschal in Abzug gebracht.

### 8. Personalkosten/ Nichtpädagogisches Personal

Die Eingruppierung des technischen Personals erfolgt nach dem TV-L unter Maßgabe des § 1 Ziffer 5.2 und 5.3.

Vereinbart wurden für die Küchenkraft und für die Reinigungskraft folgende Werte:

• Küchenkraft	• TV-L EG 3; Stufe 4
• Reinigungskraft	• TV-L EG 2; Stufe 4

## 8.1 Küche/Reinigung

Für die Küchen und Reinigungsleistung in den Einrichtungen übernimmt die Stadt die Kosten auf folgender Berechnungsgrundlage: aus den nach Ziffer 8 ermittelten Personalkosten wird ein Mischwert mit je 50% gebildet. Ebenso wird ein Grundwert auf Basis der Vorjahresabrechnung ermittelt.

Dieser Grundwert wird dividiert durch die Vorjahrespauschale (Mischwert) und anschließend mit dem aktuellen Mischwert multipliziert und so fortgeschrieben.

## 9. Sachkosten

### 9.1 Allgemeine Sachkosten I

Für die Bemessung der laufenden Zuwendungen je genehmigtem Platz werden die nachstehend aufgeführten Sachkostenbeträge pauschaliert eingesetzt:

Sachkosten/Kind	Betreuungszeit /Variante		HORT 3, 4, 5 Stunden
	bis 6 Std.	über 8 Std. Hort 6 Std.	
Spielmaterial - monatlich	2,63 €	3,15 €	2,63 €
Elternarbeit - jährlich	1,57 €	1,57 €	1,57 €
Betreuung - jährlich	20,36 €	20,36 €	20,36 €
Verpflegung (Selbsterstellung) (wenn Mittagessen angeboten wird) - monatlich	17,25 €	17,25 €	17,25 €
Verpflegung (Fertigkost) (wenn Mittagessen angeboten wird) - monatlich	20,71€	20,71€	20,71€
Sonstige Kosten - monatlich	5,66 €	5,66 €	5,66 €
Verwaltung - monatlich	19,41 €	19,41 €	19,41 €

### 9.2 Fortschreibung der Sachkosten I

Die Sachkostenpauschalen nach § 1 Ziffer 9.1 werden nach den im Haushaltsplan der Stadt getroffenen Festlegungen für Kindertagesstätten in städtischer Betriebsführung fortgeschrieben.

### 9.3 Sachkosten II und III

Die Sachkosten II beinhalten die laufenden Betriebskosten (Pflege der Außenanlagen, Energiekosten, Glasreinigung, Fußwegreinigung und Öffentliche Lasten). Für die Ermittlung der Kosten werden von der Ev. Kirche die Kosten für die in der Anlage I genannten Kindertagesstätten aufgelistet und durch Rechnungskopie oder in anderer geeigneter Form nachgewiesen. Maximal werden Sachkosten II in Höhe von 500.000 € pro Jahr durch die Stadt anerkannt, darüber hinausgehende Beträge trägt die Ev. Kirche selbst.

Die Sachkosten III beinhalten einen Zuschuss zur Instandhaltung. Der Ev. Kirche wird auf Nachweis ein Festbetrag von max. 55.000 € jährlich durch die Stadt zur Verfügung gestellt.

## **§ 2**

### **Leistungen der Kirche**

Die Ev. Kirche beteiligt sich an der Finanzierung der Betriebskosten für die in Anlage I genannten Kindertagesstätten. Die Mittel werden nicht direkt an die Stadt abgeführt, sondern bei der Berechnung der Abschlagszahlungen und der Jahresabrechnung berücksichtigt. Die Höhe der Gruppenpauschale wird ab dem 01.01.2009 für die Dauer des Vertrages auf einen Betrag von 14.000 € je Gruppe (Krippe, Kiga, AÜG, Hort) für die Kindertagesstätten in verbandlicher Trägerschaft der Ev. Kirche festgelegt. Dies ist unabhängig von den tatsächlich gewährten Leistungen seitens der Landeskirche.

## **§ 3**

### **Leistungen der Eltern/Sorgeberechtigten**

#### **1. Anrechnung von Elternbeiträgen**

Zur Ermittlung der laufenden Zuwendungen werden für die jeweilige Betreuungszeit und Betreuungsform 99% des entsprechenden Elternhöchstbeitrages in Abzug gebracht. Grundlage hierfür ist die städtische Entgeltregelung in der jeweils gültigen Fassung. Zusätzlich zu den Elternbeiträgen werden für jeden genehmigten Platz mit Mittagessen monatlich € 30,- Essengeld zu 99 % in Abzug gebracht.

Die zugrunde gelegte Gruppenstruktur richtet sich nach der Anlage I unter Maßgabe der Ziffern 1 und 2 dieses Vertrages.

#### **2. Ausfallende Elternbeiträge und Essengeld**

Die Differenz zwischen den auf Grundlage der städtischen Entgeltregelung berechneten und in dieser Höhe vom Träger festgesetzten Elternbeitrages und dem Höchstbetrag wird gegen entsprechenden Nachweis auf Antrag von der Stadt erstattet.

## **§ 4**

### **Integrationsgruppen/ Einzelintegration**

#### **Förderung von Integrationsgruppen und Kindergartengruppen mit Einzelintegration**

Die Finanzierung von Integrationsgruppen und Kindergruppen mit Einzelintegration für verbandseigene Kindertageseinrichtungen im Stadtgebiet Hannover ergibt sich aus dem Nds. KitaG, 2. DVO-KitaG in Verbindung mit der städtischen Drucksache 2735/97, Anlage 2.

## § 5

### Leistungen durch Dritte

#### Anrechnung der Landesfinanzhilfe

Voraussetzung für die Gewährung der Zuwendung ist, dass die Ev. Kirche die Anträge auf Landesfördermittel für Kindertagesstätten termingerecht stellt. Die Landesfinanzhilfe wird nicht direkt an die Stadt abgeführt. Sie findet vielmehr im Rahmen der jährlichen Abrechnung und bei der Ermittlung der Abschlagszahlung Berücksichtigung.

Die Anrechnung erfolgt auf Basis der nach § 1 Ziffer 3 und 5 festgelegten Stundenumfänge in der jeweils vom Land für die pädagogischen Fachkräfte festgelegten Höhe. Kommt es bei der Beantragung der Landesfinanzhilfe zu einem Einnahmeverlust, gleicht die Ev. Kirche diesen selbstständig aus.

## § 6

### Betriebsbeginn / Betreuung „Auswärtiger Kinder“

#### Betriebsbeginn und Aufnahme während des laufenden Kalendermonats

Maßgeblich für den Betriebsbeginn ist der in der Betriebserlaubnis des Niedersächsischen Kultusministeriums (Nds. Landesjugendamt) genannte Zeitpunkt; es sei denn, der tatsächliche Beginn erfolgt später. Die Zuwendungen nach diesem Vertrag werden in voller Höhe gewährt, wenn die Einrichtung lt. Betriebserlaubnis spätestens bis zum 14. Tag des Kalendermonats eröffnet wird. Bei Betriebsbeginn ab dem 15. Tag werden die Zuwendungen halbiert.

#### Betreuung „Auswärtiger Kinder“

Für Plätze, die mit Kindern belegt werden, deren Eltern ihren gewöhnlichen Aufenthalt nach § 86 SGB VIII außerhalb des Stadtgebiets begründen (i.d.R. Erstwohnsitz) entfällt die städtische Förderung.

Bereits gewährte Zuwendungen werden für maximal ein Jahr auch rückwirkend zurückgefordert. Dies gilt sowohl für die laufenden Zuwendungen, als auch für die Gewährung ausfallender Elternbeiträge.

Ausnahmen:

- wenn Kinder aufgrund der Regionsvereinbarung gefördert werden. Hierzu gilt das dort festgelegte Verfahren für Neuaufnahmen und Umzüge.
- für Kinder, die im Rahmen des Swing-Abkommens mit der Stadt Garbsen betreut werden.
- für Kinder mit Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz bei Umzug nach außerhalb der Region Hannover auf vorherigen Antrag für bis maximal drei Monate nach dem Umzug.
- für Mitarbeiterkinder des pädagogischen Personals der betreuenden Kindertagesstätte.

In allen Fällen maßgeblich ist der Zeitpunkt der ordnungsbehördlichen Meldung.

## § 7

### **Übergangs- und Schlussvorschriften**

#### **1. Aufnahme der Kinder**

Die Ev. Kirche sichert verbindlich zu, dass die in der Anlage 1 genannten Einrichtungsträger bereit sind, Kinder ohne Rücksicht auf ihr Bekenntnis und ihre Nationalität im Rahmen der genehmigten und zur Verfügung stehenden Plätze in den Kindertagesstätten aufzunehmen.

#### **2. Vertragsdauer**

- Der Vertrag tritt mit Wirkung vom 01.01.2009 in Kraft und wird für 5 Jahre bis 31.12.2013 geschlossen.
- Der Vertrag verlängert sich automatisch um ein weiteres Jahr, wenn nicht von einem der Vertragspartner mit einer Kündigungsfrist von einem Jahr gekündigt wird. Die Kündigung bedarf der Schriftform und ist erstmalig zum 31.12.2013 möglich.
- Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt beiden Parteien vorbehalten.

#### **3. Schlussbestimmung**

Nebenabreden sind nicht getroffen. Änderungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Von diesem Schriftformerfordernis können beide Vertragspartner nur durch gegenseitige schriftliche Vereinbarungen freigestellt werden.

Die bisherigen Regelungen der Stadt zur Bezuschussung der verbandseigenen Kindertagesstätten, sowie sie die in der Anlage 1 aufgeführten Einrichtungen betreffen, werden hiermit aufgehoben.

Die Rechtsbeziehungen zwischen den Einrichtungsträgern und der Ev. Kirche werden durch diesen Vertrag nicht berührt.

Die Ev. Kirche sichert verbindlich zu, dass die in Anlage 1 genannten Einrichtungsträger die nach fachlichen und pädagogischen Gesichtspunkten erforderlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter einstellen werden.

Bei den in der Anlage 1 unter Nr. 1 bis 42 aufgeführten Kindertagesstätten ist die zuständige ev.-luth. Kirchengemeinde, vertreten durch ihren Kirchenvorstand, Eigentümerin des Grundstücks einschließlich der Kindertagesstätte.

Die Hausgrundstücke Kapellenstraße 7 und 7 A sind Eigentum der Stadt. Im Übrigen wird auf den zwischen der Kirchengemeinde und der Stadt abgeschlossenen Vertrag vom 18.12.2008 verwiesen.

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen. Entsprechendes gilt, soweit dieser Vertrag lückenhaft sein sollte.

Der Vertrag wird in 2-facher Ausfertigung erstellt (1 x Stadt, 1 x Ev. Kirche).

Hannover, 28/01/2010

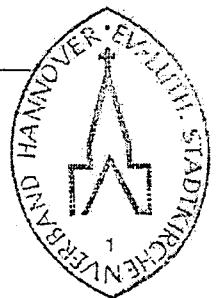
Landeshauptstadt Hannover  
Der Oberbürgermeister  
In Vertretung

[Handwritten Signature]  
Jugend- und Sozialdezernent  
der Landeshauptstadt Hannover

Hannover, 28.01.2010

Ev.-luth. Stadtkirchenverband Hannover  
- Stadtkirchenvorstand -

[Handwritten Signature]  
Vorsitzender  
des Stadtkirchenvorstandes



[Handwritten Signature]  
Mitglied  
des Stadtkirchenvorstandes

**Information für die Mitglieder des Stadtkirchentages  
über den Finanzierungsvertrag  
zwischen der Landeshauptstadt Hannover (LHH) und dem Stadtkirchenverband für die  
Kindertagesstätten in der Trägerschaft der Kirchengemeinden in kircheneigenen  
Gebäuden (VBE-Vertrag)**

**Vorbemerkungen:**

Der bisherige Vertrag mit der Landeshauptstadt Hannover über die Finanzierung der VBE Kindertagesstätten stammte aus dem Jahre 1994 und wurde letztmalig im Jahre 2004 mit Wirkung zum 01.01.2005 fortgeschrieben. Schon damals zeichnete sich ab, dass die erzielten Zugeständnisse seitens der LHH gegenüber dem Stadtkirchenverband aufgrund der erneuten Kürzungen der Landeskirche bei den Gruppenpauschalen und der neuen Tarifvereinbarungen nicht ausreichen würden, eine auskömmliche Deckung der tatsächlichen Kosten sowohl im Personalbereich als auch im Sachkostenbereich zu erreichen. Es wurden daher damals bereits Neuverhandlungen angekündigt. Besonders im Personalkostenbereich bestand die dringende Notwendigkeit zur Anpassung der vereinbarten Personalkostenpauschalen. Aufgrund der sich in den Jahren veränderten Personalstruktur (älter werdenden MitarbeiterInnen) und veränderten Stellenbewertungen (Bewährungsaufstiege, Leitungskräfte höher eingruppiert) war die reine Fortschreibung der Personalkosten aufgrund der tariflich vereinbarten Gehaltserhöhungen allein nicht mehr auskömmlich. Durch die Wiedereinführung der Sonderzuwendungen ab 2007 hatte sich die Differenz zwischen den Pauschalen und den Ist-Kosten weiter erheblich vergrößert. In jahrelangen und schwierigen Verhandlungen konnte für die Jahre 2007 und 2008 jeweils eine Einzelfalllösung bis zum Abschluss eines neuen Vertrages erreicht werden. Ab dem 01.01.2009 gilt nunmehr der als Anlage beigefügte Vertrag mit einer Gesamtlaufzeit von 5 Jahren.

**Personalkosten §1 5.1 - 5.4; 8 - 8.1**

Die Personalkosten, sowohl im pädagogischen als auch im technischen Bereich, bezogen sich auf Werte aus dem BAT. Durch die Umstellung auf den TV-L mussten neue Pauschalwerte festgelegt werden. Für den neuen Vertrag konnte erreicht werden, dass die Pauschalwerte auf den TV-L umgestellt werden, der TV-L generell als Berechnungsgrundlage anerkannt wurde (**incl. Sonderzahlungen**) und die Werte auf den **Durchschnitt der Eingruppierung der Mitarbeiter Stand 01.01.2009 neu festgeschrieben** wurden. Erstmals gibt es auch eine Pauschale für den Leitungsbereich.

Im Gegenzug wurden die Zuweisung für **Vertretungskosten** sowie die Zuweisung für **Berufspraktikanten**, die es seit Jahren in den Einrichtungen nicht mehr gibt, ersatzlos gestrichen. Vertretungskosten müssen somit zukünftig aus den Überschüssen, die insbesondere bei Personalveränderungen aufgrund der niedrigeren Eingruppierung entstehen, mit finanziert werden.

Des Weiteren wurden die Beiträge zur Berufsgenossenschaft (gedeckt siehe 5.5) und das Sanierungsgeld als Bestandteile der Personalkosten als abrechnungsfähig anerkannt.

### Mitarbeitervertretung 5.5

Die Kosten für die Mitarbeitervertretung werden auch weiterhin als abrechenbare Kosten anerkannt. Neu ist die Deckelung der Kosten bei 55.000,- € jährlich.

### Sachkosten I 9.1 – 9.2

Die Sachkosten für Spielmaterial, Elternarbeit, Betreuung, Verpflegung und sonstige Kosten sowie der VKU orientieren sich an den auch **für alle anderen Träger geltenden Werten**. Für die Bemessung werden je genehmigten Platz und Monat diese Kosten pauschaliert zugewiesen und gemäß Haushaltsplan der LHH fortgeschrieben. Dieses war auch in der Vergangenheit so.

### Sachkosten II 9.3

Die **laufenden Betriebskosten** (Pflege der Außenanlage, Energiekosten, Glasreinigung, Fußwegreinigung und Öffentliche Lasten) werden auf Nachweis bis zu einer Höhe von 500.000,- € übernommen. Es sind Einzelnachweise zu erbringen. Bislang wurde anhand von 10 Beispielkindertagesstätten ein Betrag für alle Kindertagesstätten hochgerechnet. Es gab keine Deckelung. Die Höhe entsprach ungefähr der neuen Summe.

### Sachkosten III 9.3

Als Zuschuss für die **Instandhaltung der gesamten Gebäude** wird wie schon bisher ein Festbetrag von 55.000,- € jährlich zur Verfügung gestellt.

### Eigenbeteiligung des Stadtkirchenverbandes § 2

Für jede Gruppe in einer VBE-Kindertagesstätte zahlt der Stadtkirchenverband pauschal **14.000,- € an die LHH**. Die Summe errechnet sich aus der von der Landeskirche an den Stadtkirchenverband gezahlten Zuweisung (Stand 01.01.2009). Für Gruppen in Kindertagesstätten, die sich in **keinem kircheneigenen Gebäude** befinden, ist zukünftig keine Eigenbeteiligung zu zahlen (BKE-Kindertagesstätten). Bislang wurde je Gruppe (Vormittags, Ganztags, Hort, Krippe) 2/3 der Landeskirchlichen Zuweisung, die je Art der Gruppe unterschiedlich war, an die LHH weitergeleitet. Zukünftig spielt die Art der Gruppe keine Rolle mehr bei der Berechnung. **Gruppenänderungen sind daher für den Stadtkirchenverband kostenneutral**. Jede **zusätzliche Gruppe** ab den 01.01.2009 kostet danach dauerhaft aber 14.000,- €. Die Pauschale ist auf 5 Jahre festgeschrieben. Änderungen im Bereich der Zuweisung seitens der Landeskirche führen nicht zur Änderung der Gruppenpauschale (sowohl negativ als auch positiv).

### Sonstige Vertragsbesonderheiten Nr. 2

Strukturveränderungen bei Belegungen, Altersstruktur, Betreuungszeiten sind von der LHH zu genehmigen. Schließungen von Einrichtungen sind frühzeitig anzuzeigen (1 Jahr vorher). Die LHH behält sich vor die Förderung zu kürzen, wenn für einen Zeitraum ab 2 Monaten mehr als 5 Plätze in einer Gruppe nicht belegt sind.

### § 7.2

Der Vertrag hat eine Laufzeit von 5 Jahren und tritt rückwirkend zum 01.01.2009 in Kraft.

**Fazit:**

Durch den neuen Vertrag wird die Finanzierung der Arbeit in den Kindertagesstätten auf solide Füße gestellt. Die Personalkostenproblematik konnte größtenteils ausgeräumt werden. Dessen ungeachtet müssen der zur Zeit in einigen Kindertagesstätten noch vorhandene Stundenüberhang und die Besetzung im Zweitkraftbereich seitens des Stadtkirchenverbandes weiterhin reguliert werden, die kircheninternen Zuweisungskriterien an den Vertrag angepasst und die Entwicklung im Kindertagesstättenbereich – insbesondere im Hinblick auf die Belegungsproblematik - weiter beobachtet werden.

Für weitere Informationen zum Vertrag steht Herr Quindel in der Stadtkirchenkanzlei gern zur Verfügung.